



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 15. 12. 2010 Nr. 93/01

- Inhalt**
- Landkreis Börde: Beschlüsse Kreistag 08.12.2010
 - Landkreis Börde: Benutzungssatzung für die Kreisvolkshochschule
 - Landkreis Börde: Gebührensatzung für die Kreisvolkshochschule
 - Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Hohendodeleben in der Gemarkung Hohendodeleben
 - Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Völpke in der Gemarkung Völpke
 - Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Schmutzwasserhauptkanal Schwimmbad - Abwasserpumpwerk Zieltitz, die Schmutzwasserkanalisation Ortslage Zieltitz und die Trinkwasserleitung Zieltitz - Anschluss Kaliwerk in der Gemarkung Zieltitz
 - Landkreis Börde: Gehölzschutzverordnung
 - Verordnung des Landkreises Börde zur einstweiligen Sicherstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen zum Schutz der Großtrappe (Otis tarda L.)

- Verordnung des Landkreises Börde über die Fortgeltung des bisherigen Kreisrechts des Landkreises Bördekreis und des Landkreises Ohrekreis als neues Kreisrecht des Landkreises Börde
- Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über öffentliche Bekanntmachungen
- Gemeinde Hohe Börde: Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
- Gemeinde Hohe Börde: Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung OT Eichenbarleben
- Gemeinde Hohe Börde: Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung OT Hermsdorf
- Gemeinde Hohe Börde: Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung OT Irlleben
- Gemeinde Hohe Börde: Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung OT Ochtmersleben
- Gemeinde Hohe Börde: Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung OT Wellen
- Landkreis Börde – Eigenbetrieb Abfallentsorgung: Jahresabschluss 2009
- Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages vom 08.12.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 520/20/2010: Der Kreistag beschloss die Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2011 und ermächtigte den Landrat zur Abwicklung des Haushaltsplanes 2011.

Beschluss Nr. 540/Abf/2010: Der Kreistag beschloss:

- die Feststellung des durch die Pricewaterhouse Coopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2009

| | | | |
|------|---------|-------------------------------|-----------------|
| 1.1. | 1.1.1 | Bilanzsumme | 21.051.596,49 € |
| | 1.1.1.1 | Aktivseite | |
| | | A. Anlagenvermögen | 758.089,71 € |
| | | B. Umlaufvermögen | 20.291.117,97 € |
| | | C. Rechnungsabgrenzungsposten | 2.388,81 € |
| | 1.1.2 | Passivseite | |
| | | A. Eigenkapital | - 607.653,09 € |
| | | B. Rückstellungen | 21.116.138,78 € |
| | | C. Verbindlichkeiten | 542.047,08 € |
| | | D. Rechnungsabgrenzungsposten | 1.063,72 € |
| | 1.2 | Jahresverlust | - 648.903,12 € |
| | 1.2.1 | Summe der Erträge | 9.841.113,07 € |
| | 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 10.490.016,19 € |
- die Verwendung des Jahresverlustes
- Der Jahresverlust in Höhe von 648.903,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- die Entlastung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2009 entlastet

Beschluss Nr. 554/SBU/2010: Der Kreistag stellte den durch die WIBERA geprüften Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 fest und beschloss die Feststellung des Jahresabschlusses 2006, die Verwendung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung:

- Feststellung des Jahresabschlusses 31.12.2006

| | | | |
|----|-------|---|----------------|
| 1. | 1.1 | Bilanzsumme | 105.823.891,63 |
| | 1.1.1 | Aktivseite | |
| | | A. Anlagenvermögen | 103.076.029,30 |
| | | B. Umlaufvermögen | 2.746.434,04 |
| | | C. Rechnungsabgrenzungsposten | 1.428,29 |
| | 1.1.2 | Passivseite 31.12.2006 | |
| | | A. Eigenkapital | 6.255.465,33 |
| | | B. Sonderposten für Investitionszuschüsse | 96.986.552,81 |
| | | C. Empfangene Ertragszuschüsse | 742.830,05 |
| | | D. Rückstellungen | 626.125,65 |
| | | E. Verbindlichkeiten | 1.212.662,15 |
| | | F. Rechnungsabgrenzungsposten | 255,64 |
| | 1.2 | Jahresverlust | 118.246,24 |
| | 1.2.1 | Summe der Erträge | 8.922.769,97 |
| | 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 9.041.016,21 |
- Verwendung des Jahresverlustes
- Der Jahresverlust in Höhe von 118.246,24 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Entlastung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2006 entlastet.

Beschluss Nr. 555/SBU/2010: Der Kreistag beschloss den Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ bestehend aus: A. dem Erfolgsplan mit Gesamteinnahmen in Höhe von 9.040.400,00 EUR und Gesamtausgaben in Höhe von -9.151.800,00 EUR, B. dem Vermögensplan mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 4.126.550,00 EUR und C. der Stellenübersicht; der Finanzplanung des Eigenbetriebes bestehend aus: D. dem Investitionsprogramm. Im Wirtschaftsjahr 2011 sind: a) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen und b) ein Kassenkredit ist nicht geplant.

Beschluss Nr. 550/20/2010: Der Kreistag beschloss über die Jahresrechnung 2009 des Landkreises Börde und erteilte dem Landrat Entlastung bezüglich der Ausführung des Haushaltsplanes 2009.

Beschluss Nr. 538/20/2010: Der Kreistag ermächtigte den Landrat, die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2013 umzusetzen.

Beschluss Nr. 531/51/2010: Der Kreistag beschloss den vorzeitigen Maßnahmenbeginn ab 01.01.2011 für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachkräften in der Jugendberufshilfe des Sachverständigenrates für Jugendberufshilfe auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendberufshilfenausschusses Nr. 530/51/2010 vom 11.10.2010.

Beschluss Nr. 533/DIV/2010: Der Kreistag des Landkreises Börde beschloss gemäß § 14 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 20 der Verbandsatzung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt vom 27. März 2008 die Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt. Der Kreistag stimmte dem Entwurf des Vertrages der Mitglieder des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt über die Durchführung der Auflösung des Zweckverbandes zu.

Beschluss Nr. 541/Abf/2010: Der Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ schließt mit der Fa. Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH den „Dritten Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Durchführung der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde“.

Beschluss Nr. 547/III/2010: Der Kreistag beschloss die Schließung der Sekundarschule Grönigen mit Wirkung vom 1. August 2011.

Beschluss Nr. 548/70/2010: Der Landkreis Börde schließt mit dem Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, dem Landkreis Stendal und dem Förderverein „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide e. V.“ den Vertrag über die Abwicklung des Zweckverbandes „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“.

Beschluss Nr. 553/80/2010: Der Kreistag beschloss den geänderten Grundvertrag des Verkehrsverbundes marego.

Beschluss Nr. 557/DIV/2010: Der Kreistag bestätigte die einvernehmliche Aufhebung des geltenden Kooperationsvertrages der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft im Elbetal und ermächtigte den Landrat, die entsprechenden Vereinbarungen zu unterzeichnen.

Gleichzeitig werden die durch den Kreistag berufenen Mitglieder des Kooperationsrates, Herr Manfred Behrens, MdB, und Herr Jochen Dettmer, abberufen.

Beschluss Nr. 560/40/2010: Der Kreistag beschloss die Zusammenlegung der Kreisvolkshochschulen des Landkreises Börde zur Kreisvolkshochschule Börde mit Wirkung vom 01. Januar 2011.

Beschluss Nr. 561/40/2010: Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule“ (Benutzungssatzung).

Beschluss Nr. 562/40/2010: Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule“ (Gebührensatzung).

Beschluss Nr. 569/DIV/2010: Der Landkreis Börde und die Agentur für Arbeit Magdeburg schließen den „Kooperationsvertrag über die Bildung und Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung im Landkreis Börde gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)“.

Beschluss Nr. 572/DIV/2010: Der Landkreis Börde und die Agentur für Arbeit Magdeburg schließen den „Kooperationsvertrag über die Bildung und Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung im Landkreis Börde gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)“. Der Landrat wird berechtigt, für den Landkreis Börde mit der Agentur für Arbeit Magdeburg Änderungen des Kooperationsvertrages zu vereinbaren, die von inhaltlich unwesentlicher Bedeutung, jedoch für das Zustandekommen des Vertrages mit Wirkung vom 01.01.2011 maßgeblich sind.

Beschluss Nr. 570/DIV/2010: Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“: Neubestimmung der Verbandsvertreter des Landkreises Börde: Auf Vorschlag der Fraktion der CDU im Kreistag wurden mit sofortiger Wirkung Herr Manfred Behrens, MdB, als Verbandsvertreter und Frau Elisabeth Engelbrecht als seine Stellvertreterin abberufen und Frau Elisabeth Engelbrecht als Verbandsvertreterin und Herr Manfred Behrens, MdB, als ihr Stellvertreter bestimmt.

Beschluss Nr. 571/40/2010: Der Kreistag beschloss die überplanmäßige Ausgabe für die Schülerbeförderung.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 556/68/2010: Der Kreistag beschloss, die Liegenschaft Haldensleben, Waldring 111 (Gemarkung Haldensleben, Flur 5, Flurstücke 2261 und 2347) im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages an die Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch das Kuratorium, dieses wiederum vertreten durch Frau Dr. Andrea Helzel, geschäftsführer in 39104 Magdeburg, Am Dom 2 zu übertragen.

Haldensleben, 09.12.2010

Webel
Landrat

Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule (Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende „Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule“ beschlossen.

§ 1 – Allgemeines

- Die Kreisvolkshochschule ist eine vom Landkreis Börde getragene, unselbstständige und gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Der Hauptsitz der Kreisvolkshochschule ist in Haldensleben und die Nebenstelle in Oschersleben. Geschäftsstellen befinden sich weiterhin in Wanzleben und Wolmirstedt. Außenstellen können eingerichtet werden.
- Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Börde“.

§ 2 – Aufgaben

- Die Kreisvolkshochschule dient den Zwecken der Erwachsenenbildung (Weiterbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt (EBG LSA vom 25.05.1992 § 1 Ziffer 2 und 3)).
- Die Kreisvolkshochschule ist kommunale Erwachsenenbildungseinrichtung. Sie ist parteipolitisch unabhängig, weltanschaulich neutral und für jedermann zugänglich. Ihre Arbeit erfolgt auf demokratischer Grundlage.
- Die Kreisvolkshochschule bietet Erwachsenen und Heranwachsenden Gelegenheit, durch freiwillige Wiederaufnahme organisierten Lernens Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, zu erneuern oder zu vermehren. Dabei soll die Selbstständigkeit des Urteils gefördert, zur geistigen Auseinandersetzung angeregt, bei der Bewältigung von Lebensproblemen geholfen und zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben befähigt werden.
- Die Kreisvolkshochschule entwickelt ein Weiterbildungsangebot, das sich an den Bildungsbedürfnissen der Bürger orientiert und ihnen gleiche Bildungschancen garantiert. Sie nimmt ihre Aufgabe im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge für Bildung und Kultur wahr.
- Die Kreisvolkshochschule führt Lehrveranstaltungen (Lehrgänge, Kurse, kurzzeitige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen, Arbeitskreise, Seminare) und andere Veranstaltungen durch.
- Die Kreisvolkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit eigenständig. Sie arbeitet im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten mit anderen Trägern der Bildungsarbeit (andere Erwachsenenbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Schulen) sowie der Kulturpflege zusammen.

§ 3 – Leitung der Kreisvolkshochschule

- Die Kreisvolkshochschule wird von einem hauptamtlichen Leiter geleitet, der über die erforderlichen pädagogischen, fachlichen und sozialen Voraussetzungen verfügt. Er ist Dienstvorsatzt der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und der Verwaltungsmitarbeiter.
- Der Leiter wird in seiner Tätigkeit von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern unterstützt, die als Fachbereichsleiter eingesetzt werden können.
- Der Leiter ist für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule verantwortlich. Er vertritt die Kreisvolkshochschule nach außen.
- Der Leiter wählt die nebenberuflichen Lehrkräfte und die Referenten aus, verpflichtet sie und schließt mit ihnen Honorarvereinbarungen ab.

§ 4 – Lehrkräfte

- An der Kreisvolkshochschule unterrichten angestellte Lehrkräfte und nebenamtliche/nebenberufliche Lehrkräfte. Ihnen wird die Freiheit der Lehre unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften garantiert. Nebenamtliche/nebenberufliche Lehrkräfte werden durch den Leiter der Kreisvolkshochschule verpflichtet.
- Die Vergütung der nebenamtlichen/nebenberuflichen Lehrkräfte erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Honorarordnung bzw. Dienststanweisung.

§ 5 – Teilnehmer

An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann jeder teilnehmen, der sich verbindlich angemeldet und die Teilnehmergebühren entrichtet hat. Die Höhe der Teilnehmergebühren regelt die jeweils geltende Gebührenordnung bzw. Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule.

§ 6 – Außenstellen

Die Kreisvolkshochschule richtet nach Bedarf in Orten des Landkreises Außenstellen ein, um ein möglichst flächendeckendes Weiterbildungsangebot für die Bürger zu organisieren, welche von nebenamtlichen/beruflichen Mitarbeitern geleitet werden können.

§ 7 – Beirat

- Für die Kreisvolkshochschule wird jeweils ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht jeweils aus:
 - einer der Anzahl der Fraktionen des Kreistages entsprechenden Anzahl von Mitgliedern, die jeweils auf Vorschlag der Fraktionen durch den Kreistag bestimmt werden,
 - einem Vertreter der Verwaltung,
 - einem Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen Lehrkräfte,
 - einem Vertreter der kulturellen Einrichtungen des Landkreises,
 - einem Vertreter der Kreisvolkshochschule.
 Für diese Mitglieder können Vertreter bestimmt werden. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Landrat berufen und abberufen.
- Der Beirat wirkt bei der Aufstellung der Arbeitspläne der Einrichtungen mit und schlägt dem Träger Leiter und Mitarbeiter zur Anstellung vor (gemäß § 4 Abs. 6 EBG-LSA).
- Die Sitzung des Beirates findet nach Bedarf statt. In jedem Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- Die Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages wahr.

§ 8 – Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 9 – Inkrafttreten

Die Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschule tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde für die Kreisvolkshochschulen vom 13.07.2007 außer Kraft.

Haldensleben, 09.12.2010

Webel
Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105) für das Land Sachsen-Anhalt in den derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule“ beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Börde betreibt eine Volkshochschule als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Maßstab und Gebührenhöhe

- Die Tatbestände, die die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- Material- und Lernmittelkosten (z.B. Skripte und Kosten für erhöhten technischen Aufwand) sowie Kosten die durch Leistungen Dritter (z.B. Prüfungskosten) entstehen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- Die Gebühren, die für den Besuch der einzelnen Veranstaltungen und Kurse zu entrichten sind, können dem jeweils gültigen Programmheft oder entsprechenden zusätzlichen Ankündigungen entnommen werden.
- Die Maßeinheit für die Gebührensätze ist eine Unterrichtsstunde, die 45 Minuten umfasst.

§ 3 Gebührendschuldner

Zur Zahlung verpflichtet sind alle Teilnehmer, die Leistungen der Kreisvolkshochschule in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- Die Gebührendschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für eine Dienstleistung der Kreisvolkshochschule. Die Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn die Abmeldung mindestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn (Posteingang) schriftlich erfolgt.
- Die Gebühren werden nach Übersendung eines Gebührenbescheides innerhalb von 2 Wochen fällig.
- Bei Bildungsveranstaltungen über einen längeren Zeitraum (z.B. Kurse oder Lehrgänge) werden die Gebühren für den gesamten Kurs oder Lehrgang im Voraus erhoben.
- In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ratenzahlung auf schriftlichen Antrag möglich. Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter der Einrichtung.
- Gebühren für Einzelveranstaltungen (z.B. Vorträge, Symposien oder Foren) werden gegen Erhalt von gestempelten Eintrittskarten bzw. gegen Quittung entrichtet.
- Für einen späteren Einstieg in einen laufenden Kurs gelten folgende Regelungen:
 - Bei Kursen bis zu 12 Unterrichtsstunden ist stets die volle Gebühr zu zahlen.
 - Umfasst der Kurs mehr als 12 Unterrichtsstunden, ist die anteilige Gebühr zu zahlen, wenn der Eintritt in den Kurs nach der 3. Kursveranstaltung erfolgte. Davor ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Dies erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelung des Landkreises.

§ 6 Gebührenermäßigung

- Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII erhalten auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung von 25 %. Entsprechende Nachweise sind vor Veranstaltungsbeginn zur Einsichtnahme vorzulegen.
- Ermäßigungen können erst ab einer Gebühr von 20,00 € gewährt werden.

§ 7 Gebührenerstattung

- Kommt ein angekündigter Kurs nicht zu Stande oder wird, aus Gründen, die die Kreisvolkshochschule zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so werden die Teilnehmergebühren ganz oder für die noch nicht erteilten Kursstunden anteilig zurückerstattet.
- In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel, längere Krankheit) ist unter Vorlage entsprechender Nachweise eine volle oder teilweise Erstattung der Gebühr auf schriftlichen Antrag möglich. Der Erstattungsanspruch ist innerhalb eines Monats nach Ende der Bildungsveranstaltung schriftlich geltend zu machen.

§ 8 Vollstreckung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührensatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- Die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschulen vom 16.04.2009 außer Kraft.

Haldensleben, 09.12.2010

Webel
Landrat

Gebührentarif als Anlage zu § 2 der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule

Die nachfolgenden Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) der unterschiedlichsten Bildungsveranstaltungen:

| | | | |
|--|---|--|-----------------|
| 1. Fachbereich | Gesellschaft | Politik/Wirtschaft/Recht/Umwelt/Soziologie/Länder- und Heimatkunde | 1,50 bis 3,00 € |
| | | Erziehung/Psychologie/Integration | 1,50 bis 3,00 € |
| Kultur und Gestalten: | Literatur/Theater/Kunst/Tanz/Musik | 1,50 bis 3,00 € | |
| | kreatives, plastisches und textiles Gestalten/Zeichnen | 1,50 bis 3,00 € | |
| Gesundheit: | Entspannungstechnik/Gymnastik/Erkrankungen | 2,00 bis 4,00 € | |
| | Gesundheitspflege/Ernährung | 2,00 bis 4,00 € | |
| Sprachen: Arbeit und Beruf / EDV: | Fremdsprachen/Deutsch als Zweitsprache | 1,50 bis 3,00 € | |
| | Informatik/Rechnungswesen/Technische Anwendungen | 2,00 bis 4,00 € | |
| Grundbildung: | Grund- und Fachlehrgänge Kaufmännische Praxis | 2,00 bis 4,00 € | |
| | Grund- und Fachlehrgänge EDV-Anwendungen | 2,00 bis 4,00 € | |
| 2. Abweichungen | Schulabschlüsse/Alphabetisierung/Elementarbildung | 1,00 bis 3,00 € | |
| | Für Veranstaltungen, für deren Leistung kein Honorar gezahlt wird und für die keine zusätzlichen Kosten entstehen, werden keine Gebühren erhoben. | | |

Amtlliche Bekanntmachung Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Hohendodeleben in der Gemarkung Hohendodeleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GB-



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 15. 12. 2010 Nr. 93/02

BerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35 in 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung

Ortslage Hohendodeleben in der Gemarkung Hohendodeleben

beantragt.
Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Flur: 1
Flurstücke: 85/1; 85/2; 85/5; 85/6; 181/86; 213; 215
Flur: 2
Flurstücke: 137/92; 359/137
Flur: 4
Flurstücke: 225/43; 227/43; 229/43; 233/43; 235/43; 450; 455; 472; 478; 485; 492; 493; 494; 495; 496; 497; 498
Flur: 8
Flurstück: 305/30

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **20.12.2010 bis 20.01.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 06.12.2010

Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Völpke in der Gemarkung Völpke

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GB-BerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35 in 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung

Ortslage Völpke in der Gemarkung Völpke

beantragt.
Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Flur: 1
Flurstücke: 2/10; 2/19; 2/20; 2/21; 26/2; 26/10; 26/11; 36/5; 36/6; 36/10; 36/11; 36/14; 36/21; 36/25; 96/1; 98/1; 102/1; 128/3; 483/105; 496/99; 583/105; 677/36; 889/69; 908/123; 909/123; 959/96; 982/95; 1127/85; 1128/85; 1129/85; 1130/85; 1259; 1260; 1263; 1270; 1278; 1288; 1306; 1307; 1338
Flur: 2
Flurstück: 15/5

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **20.12.2010 bis 20.01.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 06.12.2010

Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den I. Schmutzwasserhauptkanal Schwimmbad - Abwasserpumpwerk Zielitz II. Schmutzwasserkanalisation Ortslage Zielitz III. Trinkwasserleitung Zielitz - Anschluss Kaliwerk in der Gemarkung Zielitz

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GB-BerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband, August-Bebel-Str. 24 in 39326 Wolmirstedt bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für

I. den Schmutzwasserhauptkanal Schwimmbad - Abwasserpumpwerk Zielitz in der Gemarkung Zielitz

beantragt.
Der Verlauf erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Flur: 1
Flurstücke: 3/2; 3/4; 3/5; 6/3; 6/8; 6/9; 7/5; 153/0; 154/0; 156/0; 157/0; 158/0; 159/0; 160/1; 163/1; 164/1; 167/1; 168/1; 171/1; 174/1; 175/2; 177/7; 178/3; 501/155; 502/155; 562/152; 664/190; 668/191; 718/174; 719/174; 896; 899; 900; 902/0; 1036/0; 1297/0; 1300/0

Flur: 2
Flurstücke: 644/7; 711/0; 715/0; 743/0; 746/0; 777/0; 778/0

II. Schmutzwasserkanalisation Ortslage Zielitz

Die Leitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:
Flur: 1
Flurstücke: 177/7; 194/44; 205/3; 205/7; 205/8; 206/8; 206/9; 206/12; 207/19; 207/27; 207/28; 207/38; 214/9; 214/10; 215/24; 215/25; 215/31; 215/32; 218/15; 218/20; 228/11; 596/215; 905/0; 906/0; 1123/0; 1124/0; 1125/0; 1152/0; 1154/0
Flur: 2
Flurstücke: 790/0; 796/0

III. Trinkwasserleitung Zielitz - Anschluss Kaliwerk

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Flur: 1
Flurstücke: 1/2; 174/1; 718/174; 719/174

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **20.12.2010 bis 20.01.2011** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 06.12.2010

Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde (GehölzSchVO LK BK)

Aufgrund der §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. §§ 29 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S.454), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S.708) wird verordnet:

§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil

Der in § 3 dieser Verordnung beschriebene Gehölzbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Der Zweck der Verordnung besteht in der Erhaltung und dem Schutz des in § 3 beschriebenen Gehölzbestandes

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes;
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und
- als Beitrag zum Klimaschutz.

§ 3 Geltungsbereich

- Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Börde außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Städte und Gemeinden im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches. Der räumliche Geltungsbereich umfasst öffentliche und private Flächen.
- Folgende Gehölze sind geschützt:
 - Bäume mit einem Stammumfang ab 35 cm; Maßgebend ist der Umfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 60 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang ab 30 cm aufweist.
 - alle Sträucher mit einer Höhe ab 1,50 m, Feldgehölze ab einer Fläche von 10 m², sowie alle frei wachsenden Hecken;
 - alle Gehölze, deren Anpflanzung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft oder gemäß § 7 dieser Verordnung erfolgte;
 - alle im öffentlichen Interesse erfolgten oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzpflanzungen, wie Biotopverbundmaßnahmen, Flurgehölzpflanzungen oder Einzelbaumpflanzungen.
- Diese Verordnung gilt nicht für:
 - Obstbäume in bewirtschafteten Gärten;
 - Gehölze, die gemäß Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) anderweitig unter Schutz gestellt sind;
 - Gehölze innerhalb eines Waldes i. S. von § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt;
 - Gehölze, die dem Geltungsbereich des Bundeskleingartengesetzes unterliegen;
 - Baumschul-, Beerenerobst-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen;
 - invasive Neophyten, wie z.B. Eschenblättriger Ahorn (Acer negundo) und Spätblühende Traubenkirsche (Prunus serotina) sowie
 - denkmalgeschützte Parkanlagen mit genehmigter denkmalpflegerischer Rahmenkonzeption.

§ 4 Verbote

- Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, die nach § 3 geschützten Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen (Wurzel- und Kronenbereich; der Kronenbereich entspricht dem Traufbereich des Baumes, der Wurzelbereich wird mit Traufbereich der Krone + 1,50 m definiert) und die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können. Dazu zählen insbesondere:
 - die Befestigung der Fläche im Trauf- oder Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen;
 - das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von für das Gehölz schädlichen Stoffen (z.B. Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwasser);
 - die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind;
 - das Befestigen von Werbeanlagen jeglicher Art oder anderen Gegenständen an den Gehölzen;
 - das Entfachen offener Feuer oder Unterhalten von Feuerstellen im Traufbereich geschützter Gehölze;
 - der Einbau von Baumhäusern oder Kletterpfaden;
 - Bodenverdichtungen durch Befahren mit oder das Parken bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen und Maschinen oder durch Lagerung von Materialien, sowie
 - intensive Weidehaltung im Traufbereich geschützter Gehölze.

§ 5 Freistellungen, Gefahrenabwehr

- Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind freigestellt:
 - unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von den geschützten Gehölzen ausgeht;
 - fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, durch die das charakteristische Aussehen der Gehölze nicht wesentlich verändert oder das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird;
 - Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätzen, Freileitungen oder erdverlegten Leitungen, sowie

- die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern notwendigen Maßnahmen an Gehölzen;
- Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung optimaler Pflegezustände von gesetzlich geschützten Biotopen, die durch Gehölzaufwuchs beeinträchtigt oder zerstört werden könnten, wie z.B. Streuobstwiesen, Trockenrasen, Halbtrockenrasen oder Zwergstrauchheiden.
- Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn:
 - ein geschütztes Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb, Standortregulierung);
 - eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - geschützte Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster von Wohn- und Geschäftsräumen unzumutbar beeinträchtigen;
 - geschützte Gehölze Gebäude oder andere bauliche Anlagen erheblich beeinträchtigen oder zu zerstören drohen, sowie
 - die Fällung von Hybridpappeln zu dem Zweck beabsichtigt ist, einen Baumbestand (Baumreihe, Flurholzstreifen, Feldgehölz) der ganz oder überwiegend aus Hybridpappeln besteht, in einen Baumbestand aus einheimischen standortgerechten Arten umzuwandeln.
- Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
- Die Ausnahme oder Befreiung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich, unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes, sowie der Darstellung entsprechender Ersatzpflanzungen i. S. des § 7 dieser Verordnung mindestens einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Fotos, Skizzen) die geschützten Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Höhe, Art und bei Bäumen der Stammumfang, ausreichend dargestellt werden. Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so umfasst diese auch die Festsetzung von Ersatzpflanzungen. Diese sollen in der Nähe der entfernten Gehölze erfolgen. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist 3 Jahre lang zu sichern. Ist ein als Ersatz gepflanztes Gehölz nach Ablauf von 3 Jahren nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- Die Anzahl und die Pflanzqualität der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bei Bäumen bemisst sich nach der Größe des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist grundsätzlich als Ersatz ein Baum mit einem Mindestumfang von 10 - 12 cm zu pflanzen. Für jeden weiteren angefangenen halben Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen oder eine höhere Pflanzqualität zu wählen.
- Die Anzahl und die Pflanzqualität der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bei Sträuchern bemisst sich nach der Anzahl oder nach der Fläche der entfernten Sträucher. Dabei ist das Verhältnis 1:1 zu betragen.
- Abweichend von der Regelung nach Abs. 2 ist die Festsetzung der Ersatzpflanzungen für die Fällung von Hybridpappeln gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 100 Stück im Verhältnis 1:1, ab 101 Stück im Verhältnis 1:2 und ab 201 Stück im Verhältnis 1:3 durchzuführen. Vorhandene Naturverjüngung und bereits vorhandene Luckenbepflanzungen werden bei der Bemessung von Ersatzpflanzungen maßgeblich berücksichtigt.
- Die Art eines als Ersatz zu pflanzenden Gehölzes muss sich an der potentiell natürlichen Vegetation orientieren. Es soll standortheimisches Pflanzmaterial verwendet werden. Dabei kann auch die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume oder einer entsprechenden Anzahl an standortheimischen Sträuchern gefordert werden.

§ 8 Baumschutz bei der Durchführung von Bauvorhaben

- Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 3 einzutragen, der Standort, die Art, sowie bei Bäumen der Stamm- und Kronendurchmesser, anzugeben und dem Antrag beizufügen.
- Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze beeinträchtigt oder beseitigt werden müssen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung dem Bauantrag beizufügen.
- Abs. 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Gehölze kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.
- Für Vorhaben, bei denen eine Genehmigung nach den Rechtsvorschriften erforderlich ist, sowie für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei deren Verwirklichung geschützte Gehölze beeinträchtigt oder beseitigt werden müssen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 dieser Verordnung bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Werden durch andere Rechtsvorschriften Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren mit konzentrierender Wirkung vorgeschrieben, umfasst die jeweilige Genehmigung die Ausnahme oder Befreiung nach § 6.

§ 9 Folgenbeseitigung

- Wer ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 oder § 8 Abs. 4 dieser Verordnung ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert, auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand negativ beeinträchtigt oder derartige Handlungen durch einen Dritten vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten das entfernte oder zerstörte geschützte Gehölz durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen oder den durch die verbotene Handlung eingetretenen Nachteil zu beseitigen. Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach § 7 dieser Verordnung. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
- Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht.
- Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung nach Abs. 1 besteht unabhängig von einer nach § 11 dieser Verordnung zu ahndenden Ordnungswidrigkeit.

§ 10 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 7 und 9 dieser Verordnung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig i. S. d. § 65 Abs. 1 Nr. 1 des NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - entgegen § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 oder § 8 Abs. 4 dieser Verordnung ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört, beschädigt, in seinem Weiterbestand gefährdet, seine Gestalt verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt;
 - eine Anzeige gemäß § 5 dieser Verordnung unterlässt;
 - seiner Verpflichtung nach den §§ 7 oder 9 dieser Verordnung trotz einer Anordnung nicht nachkommt;
 - entgegen § 8 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt oder diesen den Antragsunterlagen nicht beifügt.
- Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 des NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Landkreis Ohre-kreis vom 06.08.1996, (Amtsblatt des Landkreises Ohrekreis Nr. 9), außer Kraft.

Haldensleben, 6. Dezember 2010

Weibel
Landrat





Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 15. 12. 2010 Nr. 93/03

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde zur einstweiligen Sicherstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen zum Schutz der Großtrappe (Otis tarda L.)

Aufgrund der §§ 22 und 29 Abs.1 Ziff. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) wird verordnet:

§ 1 Einstweilig sichergestellte Gebiete

Die in § 2 näher beschriebenen Gebiete in den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Gemeinde Sülzetal, Ortsteile Altenweddingen und Schwaneberg, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteile Wanzleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben, Domersleben und Groß Rodensleben, Gemeinde Westliche Börde, Ortsteile Stadt Gröningen, Großalsleben, Stadt Oschersleben (Bode), Ortsteile Kleinalsleben und Alikendorf werden als geschützte Landschaftsbestandteile zum Schutz der Großtrappe (Otis tarda L.) einstweilig sichergestellt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Großtrappenschongebiete befinden sich im Osten und Süden des Landkreises Börde und sind den Landschaftseinheiten Magdeburger Börde und Nordöstliches Harzvorland zuzuordnen. Nachfolgend aufgeführte Städte und Gemeinden haben Flächenanteile an dem jeweils zugeordneten Großtrappenschongebiet:

1. Schongebiet „Kreuzberg“ Gemeinde Sülzetal Ortsteil Altenweddingen,
2. Schongebiet „Henneberg“ Stadt Wanzleben - Börde Ortsteile Blumenberg und Bockmersdorf, Gemeinde Sülzetal Ortsteil Schwaneberg,
3. Schongebiet „Weiße Warte“ Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteile Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben,
4. Schongebiet „Seeburg“ Stadt Wanzleben - Börde Ortsteile Domersleben und Groß Rodensleben,
5. Schongebiet „Seeburg“ Gemeinde Westliche Börde Ortsteile Stadt Gröningen und Großalsleben, Stadt Oschersleben (Bode) Ortsteile Kleinalsleben und Alikendorf.

(2) Die Grenzen der Großtrappenschongebiete „Kreuzberg“, „Henneberg“, „Weiße Warte“, „Seeburg“ und „Seeburg“ sind in einem Kartensatz im Maßstab 1 : 25 000 (nicht veröffentlicht) dargestellt.

§ 3 Schutzzweck

Die Großtrappe ist eine nach § 7 Ziff. 14 Buchstabe a) BNatSchG streng geschützte Art und weltweit akut vom Aussterben bedroht. Großtrappenschongebiete in der Magdeburger Börde sind Bestandteil eines komplexen Schutzprogramms für das Land Sachsen-Anhalt und erfüllen eine bedeutende Trittsfunktion für verbliebene bzw. an der nordöstlichen Verbreitungsgrenze umherstreifende Tiere. Durch die Lage der Schongebiete in traditionellen Einstandsbereichen sollen die Lebensbedingungen der streng geschützten Art vor weiteren Beeinträchtigungen bewahrt und gezielte Schutzmaßnahmen ermöglicht werden.

§ 4 Verbote

In den Großtrappenschongebieten sind alle Handlungen verboten, die die Gebiete zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können. Dazu gehören insbesondere:

1. Baumaßnahmen aller Art;
2. Pflanzungen von Gehölzen;
3. das Fahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen außerhalb von Wegen oder auf nicht dafür zugelassenen Wegen;
4. das Betreten der Schongebietsflächen außerhalb der Wege sowie
5. das freie Lauflassen von Hunden außer bei befugter Jagdausübung.

§ 5 Dauer der Sicherstellung

- (1) Die Sicherstellung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Dauer der Sicherstellung kann einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderlungen gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung können gemäß § 69 Abs. 3 Ziff. 3 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

§ 8 Ersatzbekanntmachung

Die Veröffentlichung der Verordnung wird gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Börde über die öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 13.07.2007 dadurch ersetzt, dass die Verordnung mit den zugehörigen Karten in der Zeit vom 10.01.2011 bis zum 11.02.2011 beim Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde in 39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, Raum 28 zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden kann: Montag 8-12 und 13-16 Uhr, Dienstag 8-12 und 13-18 Uhr, Mittwoch 8-12 und 13-15 Uhr, Donnerstag 8-12 und 13-16 Uhr und Freitag 8-12 Uhr.

Haldensleben, 6. Dezember 2010



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde über die Fortgeltung des bisherigen Kreisrechts des Landkreises Bördekreis und des Landkreises Ohrekreis als neues Kreisrecht des Landkreises Börde

Aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA S.692), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S.544), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Hohes Holz, Saures Holz mit östlichem Vorland“ vom 12.11.1997 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 2

Die Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch/Aueniederung“ vom 28.09.1998 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 3

Die Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“ vom 22.03.2001 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 4

Die Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Harbke - Allertal“ vom 30.11.2006 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 5

Die Verordnung des Landkreises Ohrekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ vom 12.09.1990 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 6

Die Verordnung des Landkreises Ohrekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Flechtinger Höhenzug“ vom 27.01.1993, zuletzt geändert am 13.12.1999, gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 7

Die Verordnung des Landkreises Ohrekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Barleber und Jersleber See mit Ohre- und Elbeniederung“ vom 01.11.1994, zuletzt geändert am 17.08.1999, gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 8

Die Verordnung des Landkreises Ohrekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ vom 13.12.2000 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 9

Die Verordnung des Landkreises Ohrekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Lindhorst - Ramstedter Forst“ vom 30.05.2005 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 10

Die Verordnung des Landkreises Ohrekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Harbke - Allertal“ vom 30.11.2006 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 11

Die als übergeleitetes Recht geltenden Beschlüsse des Rates des Bezirkes Magdeburg und die Verordnungen der Landräte der Kreise Haldensleben, Klötze, Tangerhütte, Wanzleben und Wolmirstedt über Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Parks gelten als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 12

Die Verordnung des Landkreises Bördekreis über den geschützten Landschaftsbestandteil „Die Springe“ vom 10.06.1994 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 13

Die Verordnungen des Landkreises Haldensleben über die flächenhaften Naturdenkmale „Helzeweise“ vom 08.09.1990, „Tiefe Wiese“ vom 08.09.1990, „Westgotenwiese“ vom 08.09.1990, „Tal der Bäck“ vom 08.09.1990, „Nievoldhagen Abt. 2309“ vom 08.09.1990, „Bahnhof Bischofswald“ vom 08.09.1990, „Bischofswald Abt. 2213“ vom 08.09.1990, „Hagholz Abt. 2052“ vom 08.09.1990, „Hagholz Abt. 2046“ vom 08.09.1990, „Krähenbruch“ vom 08.09.1990, „Dohls“ vom 08.09.1990 und „Seggerder Bruch“ vom 08.09.1990 gelten als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 14

Die Verordnungen des Landkreises Ohrekreis über die Naturdenkmale „Buche im Ziegel-Lohden“ vom 19.09.2001 und „Flutterulme bei Lockstedt“ vom 30.07.2003 und die flächenhaften Naturdenkmale „Stromtalwiese“ vom 16.04.1999 und „Ehemaliges Abbaugelände der Ziegelei Olvenstedt“ vom 24.05.2002 gelten als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 15

Die Verordnung des Landkreises Ohrekreis über die Änderung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Bischofswald vom 17.06.1998 gilt als nunmehriges Kreisrecht des Landkreises Börde fort.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

§ 17

Die Veröffentlichung der Verordnungen nach den §§ 1 bis 10 und die Verordnungen nach den §§ 12 bis 16 sowie die Beschlüsse nach dem § 11 mit den zugehörigen Karten werden gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Börde über die öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 13.07.2007 dadurch ersetzt, dass die Verordnungen und Beschlüsse mit den zugehörigen Karten in der Zeit vom 10.01.2011 bis zum 11.02.2011 beim Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde in 39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, Raum 33 zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden können: Montag 8-12 und 13-16 Uhr, Dienstag 8-12 und 13-18 Uhr, Mittwoch 8-12 und 13-15 Uhr, Donnerstag 8-12 und 13-16 Uhr und Freitag 8-12 Uhr.

Haldensleben, 6. Dezember 2010

Webel
Landrat



Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2010 die

Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Entschädigung der für den Verband ehrenamtlich Tätigen - Entschädigungssatzung -

beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Satzung erfolgt im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“.

Das Amtsblatt liegt im/in

1. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat),
2. Bürgerbüro der Stadt Haldensleben,
3. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen sowie deren Mitgliedsgemeinden Gemeinde Bülstringen und Süplingen,
4. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sowie in den Ortsteilen Hillersleben und Neuenhofe der Gemeinde Westheide,
5. der Verwaltung der Gemeinde Niedere Börde und des Ortsteils Vahldorf

zur kostenlosen Mitnahme aus.

Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

Haldensleben, 09. Dezember 2010

Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



Gemeinde Hohe Börde

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie den §§ 22 und 90 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 48), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde auf seiner Sitzung am 07.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt**
Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde
 § 1 Allgemeine Bestimmungen
 § 2 Anspruch auf Kinderbetreuung
 § 3 Tagespflege
 § 4 Aufgaben der Kindertageseinrichtung
 § 5 An-, Um- und Abmeldungen
 § 6 Mitteilungen an die Kindertageseinrichtung

- § 7 Aufsicht
 § 8 Unfallversicherungsschutz
 § 9 Elternkuratorium und Gemeindeelternbeirat
 § 10 Gastkinder
 § 11 Verpflegung
 § 12 Öffnungszeiten
 § 13 Schließzeiten

II. Abschnitt

Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde

- § 14 Gebühren
 § 15 Gebührenfestsetzung
 § 16 Zahlungsverzug
 § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte sowie Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen von Tagesbetreuung gemäß § 4 (2) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde verfolgen mit dem Erhalt von Spenden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Verwendung von Spenden ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Spenden dienen ausschließlich der Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen sowie der Durchführung von Veranstaltungen für die Kinder.
- (4) Die Kindereinrichtungen verwenden die Spenden selbstlos und verfolgen damit keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Spendenmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für das Personal gibt es keine Zuwendungen aus Spendenmitteln.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung bzw. Schließung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Spendenguthaben an die Gemeinde Hohe Börde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohe Börde, d. h. alle in der Einwohnerdatei erfassten Kinder im Betreuungsalter, deren Personensorgeberechtigte einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohe Börde haben, haben das Recht zu deren Nutzung
 1. auf einen ganztägigen Platz (gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG) in einer Tageseinrichtung
 - a.) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Personensorgeberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine Förderung besteht,
 - b.) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 5. bzw. 7. Schuljahrgang.

Der Betreuungsbedarf für einen ganztägigen Platz ist durch die Personensorgeberechtigten nachprüfbar und geeignet zu belegen.

Durch selbständig Tätige sind steuerliche Bescheinigungen des Finanzamtes, Gewerbeanmeldungen, Bestätigungen der Berufsstandskammern o. Ä. beizubringen. Eine Überprüfung der Nachweise über die Erwerbstätigkeit erfolgt einmal jährlich (01.08.) durch die Gemeinde Hohe Börde.

2. auf einen Halbtagsplatz bis 5 Stunden täglich (gemäß § 3 (1), Pkt. 2 KiFöG). Die Halbtagsplätze werden für Kinder, deren Personensorgeberechtigte nicht erwerbstätig bzw. sich nicht in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung gemäß § 2 (1) Nr. 1 a der Satzung befinden, in jeder Tageseinrichtung in einer vormittäglichen Kernzeit von 07:00 bis 12:00 Uhr vorgehalten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und über die Veränderung anspruchserheblicher Umstände, insbesondere die Einschränkung des Betreuungsanspruches auf 5 Stunden täglich, die Gemeinde Hohe Börde innerhalb eines Monats schriftlich zu informieren. Für den Fall der Verletzung der Mitteilungspflicht wird pro Monat, in dem unberechtigt eine erhöhte Betreuungszeit in Anspruch genommen wurde, ein zusätzlicher Beitrag in Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens erhoben.
- (3) Die Rechte des Kindes werden von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Ein Anspruch auf die Einweisung in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Vorrangig sollten die Plätze aber ortschaftsbezogen bzw. ortsnah vergeben werden.
- (4) Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden, Städte oder Verbandsgemeinden ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der Gemeinde, Stadt oder Verbandsgemeinde mit der Gemeinde Hohe Börde möglich, soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (5) Bei Wegzug aus der Gemeinde Hohe Börde kann ein Kind maximal noch einen Monat vom Tage des Wegzuges an gerechnet in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohe Börde weiterbetreut werden.
- (6) Die Betreuung eines Kindes über den Rechtsanspruch nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 KiFöG (Halbtagsplatz) hinaus kann von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbart werden. Dazu ist eine zusätzliche Betreuungsvereinbarung zu schließen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Der Zukauf der Betreuungsstunden darf den Kernzeitplatz (acht Stunden) nicht überschreiten. Die Kosten für die zusätzliche Betreuung sind im Gebührentarif geregelt.

§ 3 Tagespflege

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird eine Tagespflegestelle angeboten, wenn kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen und wird mit Nachweis der Voraussetzungen von der Gemeinde Hohe Börde gefördert. Es handelt sich um eine Angebotsalternative der Leistungsverpflichteten und begründet kein Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten.
- (2) Der Zuschuss der Gemeinde Hohe Börde errechnet sich aus der Differenz zwischen dem angemessenen, ortsüblichen Betreuungsentgelt, welches die Tagespflegeperson erhält und dem Elternbeitrag, den die Personensorgeberechtigten in der Wohnortgemeinde tragen müssten. Kosten für Verpflegung gehören nicht zum Betreuungsentgelt. Diese Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen und müssen im Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson gesondert ausgewiesen werden. Die Zuschussung wird über einen gesonderten Vertrag geregelt.

§ 4 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 des KiFöG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.
- (2) Die Einrichtungen arbeiten nach bekannten Methoden, welche mit einrichtungsspezifischen Konzepten untersetzt sind.
- (3) Bei Anmeldung eines Kindes werden mit den Personensorgeberechtigten durch die Leiterin der Einrichtung in einem einführungsgespräch der Inhalt dieser Satzung sowie weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie Konzeption der Einrichtung, u. Ä. vermittelt. Ferner erfolgt ein Gespräch über die Eigenschaften des Kindes, einer Vereinbarung, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind allein kommen und gehen darf.

§ 5 An-, Um- und Abmeldungen

- (1) Anmeldungen können laufend vorgenommen werden. Für die Hortbetreuung sollte abweichend von Satz 1 die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
- (2) Änderungen der Betreuungsvereinbarungen sind zum 1. eines Monats für den ganzen Monat möglich.
- (3) Die Abmeldung hat schriftlich beim Träger der Einrichtung zu erfolgen und ist jeweils zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgemäß, ist die Gebühr für den Folgemonat weiterhin zu entrichten. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann abweichenden An- und Abmeldeterminen zugestimmt werden. (z. B. Wohnortwechsel, beginnender Erziehungsurlaub und in besonders zu begründenden Einzelfällen).
- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn Personensorgeberechtigte trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (5) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 15. 12. 2010 Nr. 93/04

Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2008 (BGBl. I S. 874, 899), vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

§ 6

Mitteilungen an die Kindertageseinrichtung

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leiterin am gleichen Tag zu unterrichten.
- (2) Nach Erkrankung des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (3) Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten (gem. des geltenden Infektionsschutzgesetzes) und Parasiten innerhalb der Familie muss das Kind der Einrichtung fernbleiben.
- (4) Bei während des Aufenthalts in der Einrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Personensorgeberechtigten oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin oder Gruppenerzieherin der Einrichtung herangezogen.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten ist der Leiterin der Kindertageseinrichtung jede Änderung der Wohnanschrift und der Arbeitsstelle unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von der und zur Tageseinrichtung obliegt dem/n Sorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben hat/haben.
- (3) Soll ein Kind von einer von den Sorgeberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Tageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht des/der Personensorgeberechtigten für die Person vorliegen.

§ 8

Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Wege von und zu den Kindertageseinrichtungen sind die Kinder entsprechend der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen versichert.

§ 9

Elternkuratorium und Gemeindeförderung

Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes, ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Erziehern unabdingbar notwendig. Weitere Aufgaben des Gemeindeförderungsbeirates der Gemeinde Hohe Börde und Elternkuratoriums der jeweiligen Einrichtung regelt § 19 KiföG.

§ 10

Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die nicht ständig in den Einrichtungen angemeldet sind und nur eine kurzzeitige Betreuung in Anspruch nehmen.
- (2) Eine Gastkinderbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Kindertageseinrichtung und nach Einwilligung der Leiterin gewährt werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalendermonat.
- (3) Personensorgeberechtigte, deren Kinder nicht im Hort angemeldet sind, können auf schriftlichen Antrag ihre Kinder während der Ferien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze im Hort betreuen lassen. Die Anmeldung muss spätestens acht Wochen vor Ferienbeginn im Hort vorliegen.

§ 11

Verpflegung

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 17 (3) KiföG Sachsen-Anhalt unter Verantwortung der Gemeinde Hohe Börde gesichert. Für den Hort gilt dies nur in den Ferienzeiten. Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, individuell eine Vollverpflegung anzubieten.
- (2) Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt monatlich durch die Personensorgeberechtigten an den Essensanbieter der Kindertageseinrichtung.

§ 12

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindereinrichtungen öffnen in der Regel montags bis freitags von 6:00 bis 17:00 Uhr, bei Bedarf bis 18:00 Uhr.
- (2) Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Wird die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit überzogen, wird den Personensorgeberechtigten eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde in Rechnung gestellt. Die Gebühr ist im Gebührentarif geregelt.
- (3) Bei Überschreitung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen verbleibt das Kind bei der diensthabenden Erzieherin, falls der Leiterin von den Personensorgeberechtigten keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde.

§ 13

Schließzeiten

- (1) Zwischen Weihnachten und Neujahr sind jeweils nur eine Kindertagesstätte und ein Hort geöffnet. Ein Betreuungsbedarf für diesen Zeitraum in einer anderen Einrichtung ist bei der Gemeinde Hohe Börde zu beantragen. Der Betreuungsbedarf ist nachprüfbar zu belegen. Über die Schließung an einem Brückentag kann der Bürgermeister entscheiden. Innerhalb des Jahres schließen die Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von zehn Kalendertagen, die individuell von jeder Einrichtung festgelegt werden können.
- (2) Die Information an die Personensorgeberechtigten über die Schließung der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis Ende September des Vorjahres, so dass die Betreuung der Kinder im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich ist. Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und die daraus resultierende Beitragspflicht.

§ 14

Gebühren

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird als Elternbeitrag eine monatliche Betreuungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr setzt der Gemeinderat der Gemeinde nach Anhörung des Gemeindeförderungsrates im Voraus, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen fest. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und enthält folgende Staffelungskriterien:

Kinderkrippenalter/Kindergartenalter

| | |
|--|-----------------------|
| Mindestbetreuungszeit: von 07:00 Uhr - 12:00 Uhr | bis 5 Stunden |
| Kernbetreuungszeit: von 07:00 Uhr - 16:00 Uhr | bis 8 Stunden |
| Ganztagsbetreuungszeit: von 06:00 Uhr - 17:00 Uhr | bis 10 Stunden |

Hortalter

Frühhort:
vor Schulbeginn - maximal zwei Stunden täglich

Späthort:
Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss - maximal vier Stunden täglich

Früh- und Späthort
Betreuung vor Schulbeginn und nach Schulschluss - maximal sechs Stunden täglich

Ferienhort

Für die Betreuung in den Ferien wird für eine erweiterte Betreuungszeit ab sechs Stunden ein Zuschlag von 15,00 Euro pro Ferienwoche erhoben. Eine Aufspaltung nach Ferientagen ist nicht möglich. Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsbetreuungsanspruch ohne eine Zuschlagszahlung.

- (2) Die Gebühr richtet sich nach der Betreuungsdauer und wird ermäßigt, wenn Personensorgeberechtigte zwei oder mehr Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde Hohe Börde betreuen lassen. Die Ermäßigung gilt auch, wenn Geschwisterkinder den Hort besuchen.

In der Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten sind die maximale tägliche Betreuungszeit und der konkrete Betreuungsbeginn und das konkrete Ende anzugeben. Die tägliche Betreuungszeit soll in der von der Einrichtung festgelegten Kernbetreuungszeit liegen.

- (3) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des zuständigen Landkreises als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/-n in Zahlungspflicht und der Gemeinde als Träger der Kindereinrichtung steht die volle Gebühr zu.
- (4) Der/die Personensorgeberechtigte/n ist/sind gemäß § 60 SGB I verpflichtet,
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (5) Finanzielle Schäden, die dem Träger dadurch entstehen, dass der/die Personensorgeberechtigte/-n den Verpflichtungen nach Abs. 4 nicht nachkommen, sind von dem/den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 15

Gebührenfestsetzung

- (1) Gebührenpflichtige/r ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n oder andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte veranlasst haben. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.
- (2) Die für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu entrichtende Betreuungsgebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Sollte der Vorausleistungsbescheid dem/den Gebührenpflichtigen erst nach Fälligkeit des entsprechenden Elternbeitrages zugehen, wird die Gebühr dennoch ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit erhoben.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung. Sie wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat erhoben.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.
- (6) Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzungsbeiträge in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt. Fehlt ein Kind in einer Tageseinrichtung unentschuldig mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage kann dem Kind die Nutzung der Tageseinrichtung verweigert werden.
- (7) Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Kindereinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann die Gemeinde Hohe Börde auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Elternbeitrages gewähren.
- (8) Die Gebühr ist in voller Höhe weiterzuzahlen bei
 - vom Gesundheitsamt angeordnete Schließung,
 - Schließungen gemäß § 13 dieser Satzung,
 - sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen bis zu fünf Werktagen.

§ 16

Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt spätestens, wenn Beiträge für zwei Monate rückständig sind. Eine Neuaufnahme ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Träger im Benehmen mit der Leiterin der Einrichtung. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe dem/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Ackendorf und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Ackendorf vom 18.03.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Beberl und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Beberl vom 06.03.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Bornstedt und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Bornstedt vom 10.03.2009
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Eichenbarleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Eichenbarleben vom 20.11.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Groß Santersleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Groß Santersleben vom 21.05.2003
 - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hermsdorf und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Hermsdorf vom 02.06.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Hohenwarsleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Hohenwarsleben vom 24.04.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Irlleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Irlleben vom 19.03.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niederndodeleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Niederndodeleben vom 04.12.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Nordgermersleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Nordgermersleben vom 04.02.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Ochtmersleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Ochtmersleben vom 19.11.2007
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Rottmersleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Rottmersleben vom 09.04.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Schackensleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Schackensleben vom 13.02.2008

Hohe Börde, den 08.12.2010



Trittel
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Gebührentarif ab 01.01.2011

- (1) Die Gebühr pro Kalendermonat in der Kindertagesstätte beträgt pro Kind

| | | | |
|--------------------------|---------------|---------------|--------------------------------|
| Betreuungsstunden | 1 Kind | 2 Kind | 3 Kind und mehr Familie |
| bis 5 Stunden | 100,00 € | 80,00 € | 60,00 € |
| bis 8 Stunden | 150,00 € | 130,00 € | 110,00 € |
| bis 10 Stunden | 180,00 € | 160,00 € | 140,00 € |

- (2) Für den Hort beträgt die monatliche Gebühr pro Kind

| | | | |
|--------------------------|---------------|---------------|--------------------------------|
| Betreuungsstunden | 1 Kind | 2 Kind | 3 Kind und mehr Familie |
| Frühhort | 20,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Späthort | 40,00 € | 20,00 € | 0,00 € |
| Früh- und Späthort | 60,00 € | 40,00 € | 20,00 € |

- (3) Für Gastkinder nach § 10 Absatz 1 wird als Gebühr ein Tagessatz von **21,00 €** erhoben. Für die Ferienbetreuung nach § 10 Absatz 3 wird als Gebühr ein Tagessatz **7,00 €** erhoben.
- (4) Für die Ferienbetreuung wird ab sechs Stunden als Gebühr pro Ferienwoche **15,00 €** erhoben.
- (5) Für den Verstoß gegen die Betreuungszeit nach § 12 Absatz 2 wird ein Beitrag in Höhe von **15,00 €** je angefangene Stunde erhoben.
- (6) Eine Zukaufstunde gemäß § 2 Absatz 6 beträgt **16,66 €** pro Monat.

Hohe Börde, den 08.12.2010



Trittel
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 272/2010 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 07.12.2010

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag wird im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis - Börde - General - Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 08.12.2010



Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Eichenbarleben

Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eichenbarleben vom 19.01.2005 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung vom **07.12.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde OT Eichenbarleben erhebt gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Ferner erhebt die Gemeinde einen Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) sind der Gemeinde Hohe Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3

Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenersatzpflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8, Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenersatzpflichtig.

§ 4

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5

Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenersatzungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenersatzes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatzbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7

Niederschlagswassergebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Niederschlagswassergebühren.

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksflächen). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührensatzung nur mit der Hälfte der bebauten / überbauten Grundstücksfläche angesetzt. Die Gebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,75 €/Jahr. Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

| | |
|-----------------------------|-----------------------|
| Art der Oberfläche | Abflussbeiwert |
| Dachflächen | 1,0 |
| Beton, Asphaltdecken | 1,0 |
| Schotterdeckschicht | 0,5 |
| Pflaster ohne Fugenvergruss | 0,9 |

- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und Andere.
- (3) Zu den Flächen zählen, soweit nicht in der bebauten Fläche enthalten, u. a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und Andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien sowie anderweitig befestigte Grundstücksflächen.
- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossene, wenn das Niederschlagswasser:



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 15. 12. 2010 Nr. 93/05

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
- c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle direkt oder über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgegangenen Jahres vorläufig ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des Vormonats der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorhanden ist.
- (6) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.

§ 8

Entstehung der Gebührenschrift und Gebührenschrift

- (1) Die Gebührenschrift für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenschrift im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
- (3) Die Gebührenschrift für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (4) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet die Gebührenschrift mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 9

Gebührenerhebung und Fälligkeit

Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschrift durch Gebührenscheid festgesetzt. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenscheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenscheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.

§ 10

Änderung der Gebührenschrift

Veränderungen der zur Gebührenschrift führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenschriftlichen schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Gebührenschrift

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenschriftlich, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung berechtigt ist.
- (2) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende oder der Freiberufler Gebührenschriftlicher, sofern er dies beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle des Wechsels des Gebührenschriftlichen ist der neue Gebührenschriftliche zu Beginn des Monats gebührenschriftlich, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschriftlichen ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 12

Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenschriftlichen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenschriftlichen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel des Gebührenschriftlichen nicht anzeigt und nachweist,
- b) entgegen § 13 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 15

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit findet die Satzung der Gemeinde Hohe Börde OT Eichenbarleben über Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend Anwendung.
- (2) Soweit bei der Kontrolle der technischen Anlagen von Anschlussnehmern eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 bestätigt, sind hierzu neben den Regelungen des § 15 Absatz 1 Gebühren wie folgt zu entrichten:
- a) bei erfolgter einfacher Kontrolle vor Ort: 25,00 €/Grundstückskontrolle;
- b) bei Nachverfolgung erheblicher Mängel und erhöhtem Kontrollaufwand, z. B. durch Nebelung des Grundstücksanschlusses, Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand der Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Niederschlagswassergebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Eichenbarleben vom 13.01.2005 und die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eichenbarleben vom 13.12.2007 außer Kraft.

Hohe Börde, den 08.12.2010


Trittel
Bürgermeisterin



Beschluss Nr. 277/2010 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 07.12.2010.

Die vorstehende Niederschlagswassergebührensatzung zur Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Eichenbarleben wird im Generalanzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzenleben“ öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 08.12.2010


Trittel
Bürgermeisterin



Die o.g. Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Eichenbarleben ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.

Gemeinde Hohe Börde
OT Hermsdorf

Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 150 und 151 des Wasser- und Abfallgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hermsdorf vom 10.12.2001 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung vom 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde, OT Hermsdorf erhebt gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Ferner erhebt die Gemeinde einen Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) sind der Gemeinde Hohe Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3

Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenersatzpflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8, Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehre Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenersatzpflichtig.

§ 4

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5

Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenersatzungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenersatzes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatzbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7

Niederschlagswassergebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Niederschlagswassergebühren.

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksflächen). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begründete Dächer werden bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten / überbauten Grundstücksfläche angesetzt. Die Gebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,47 €/Jahr. Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

| Art der Oberfläche | Abflussbeiwert |
|----------------------------|----------------|
| Dachflächen | 1,0 |
| Beton, Asphaltdecken | 1,0 |
| Schotterdeckschicht | 0,5 |
| Pflaster ohne Fugenverguss | 0,9 |

- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und Andere.
- (3) Zu den Flächen zählen, soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten, u. a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und Andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien sowie anderweitig befestigte Grundstücksflächen.
- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:
- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
- c) von befestigten Flächen auf Grund deren Gefälle direkt oder über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 31.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgegangenen Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des Vormonats der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorhanden ist.
- (6) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.

§ 8

Entstehung der Gebührenschrift und Gebührenschrift

- (1) Die Gebührenschrift für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenschrift im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
- (3) Die Gebührenschrift für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (4) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet die Gebührenschrift mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 9

Gebührenerhebung und Fälligkeit

Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschrift durch Gebührenscheid festgesetzt. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenscheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenscheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.

§ 10

Änderung der Gebührenschrift

Veränderungen der zur Gebührenschrift führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenschriftlichen schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Gebührenschrift

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenschriftlich, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung berechtigt ist.
- (2) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende oder der Freiberufler Gebührenschriftlicher, sofern er dies beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle des Wechsels des Gebührenschriftlichen ist der neue Gebührenschriftliche zu Beginn des Monats gebührenschriftlich, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschriftlichen ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 12

Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenschriftlichen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenschriftlichen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel des Gebührenschriftlichen nicht anzeigt und nachweist,
- b) entgegen § 13 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 15

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit findet die Satzung der Gemeinde Hohe Börde OT Hermsdorf über Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend Anwendung.
- (2) Soweit bei der Kontrolle der technischen Anlagen von Anschlussnehmern eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 bestätigt, sind hierzu neben den Regelungen des § 15 Absatz 1 Gebühren wie folgt zu entrichten:
- a) bei erfolgter einfacher Kontrolle vor Ort: 25,00 €/Grundstückskontrolle;
- b) bei Nachverfolgung erheblicher Mängel und erhöhtem Kontrollaufwand, z. B. durch Nebelung des Grundstücksanschlusses, Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand der Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Niederschlagswassergebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hermsdorf vom 07.06.2004 und die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hermsdorf vom 21.01.2008 außer Kraft.

Hohe Börde, den 08.12.2010


Trittel
Bürgermeisterin



Beschluss Nr. 288/2010 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 07.12.2010.

Die vorstehende Niederschlagswassergebührensatzung zur Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Hermsdorf wird im Generalanzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzenleben“ öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 08.12.2010


Trittel
Bürgermeisterin



Die o.g. Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Hermsdorf ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.

Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 150 und 151 des Wasser- und Abfallgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Irxleben vom 19.01.2005 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung vom 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben erhebt gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Ferner erhebt die Gemeinde einen Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) sind der Gemeinde Hohe Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3

Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenersatzpflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8, Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 15. 12. 2010 Nr. 93/06

(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

§ 4 Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5 Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenersatzes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7 Niederschlagswassergebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Niederschlagswassergebühren.

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksflächen). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten / überbauten Grundstücksfläche angesetzt. Die Gebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,56 €/Jahr. Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

| Art der Oberfläche | Abflussbeiwert |
|-----------------------------|----------------|
| Dachflächen | 1,0 |
| Beton, Asphaltdecken | 1,0 |
| Schotterdeckschicht | 0,5 |
| Pflaster ohne Fugenvergruss | 0,9 |

(2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und Andere.

(3) Zu den Flächen zählen, soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten, u. a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und Andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien sowie anderweitig befestigte Grundstücksflächen.

(4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:
a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle direkt oder über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).

(5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgegangenen Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des Vormonats der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorhanden ist.
(6) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Benutzunggebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
(3) Die Gebührenschild für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
(4) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet die Gebührenschild mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit

Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenschild festgesetzt. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.

§ 10 Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Gebührenschild

(1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung berechtigt ist.
(2) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende oder der Freiberufler Gebührenschildner, sofern er dies beantragt.
(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(4) Im Falle des Wechsels des Gebührenschildners ist der neue Gebührenschildner zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschildners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 12 Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, b) entgegen § 13 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit findet die Satzung der Gemeinde Hohe Börde OT Irlleben über Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend Anwendung.
(2) Soweit bei der Kontrolle der technischen Anlagen von Anschlussnehmern eine Ordnungswidrigkeit gemäß §14 bestätigt, sind hierzu neben den Regelungen des § 15 Absatz 1 Gebühren wie folgt zu entrichten:
a) bei erfolgter einfacher Kontrolle vor Ort: 25,00 €/Grundstückskontrolle;
b) bei Nachverfolgung erheblicher Mängel und erhöhtem Kontrollaufwand, z. B. durch Nebelung des Grundstücksanschlusses, Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand der Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Niederschlagswassergebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsatzung der Gemeinde Irlleben vom 19.01.2005 und die 2. Änderungsatzung der Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsatzung der Gemeinde Irlleben vom 30.01.2008 außer Kraft.

Hohe Börde, den 08.12.2010

Trittelt
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 276/2010 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 07.12.2010

Die vorstehende Niederschlagswassergebührensatzung zur Niederschlagswasser-Beseitigungsatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Irlleben wird im General-Anzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 08.12.2010

Trittelt
Bürgermeisterin

Die o.g. Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Irlleben ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.

Gemeinde Hohe Börde
OT Ochtmersleben

Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsatzung

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Niederschlagswasserbeseitigungsatzung der Gemeinde Ochtmersleben vom 17.12.2001 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung vom 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hohe Börde OT Ochtmersleben erhebt gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
(2) Ferner erhebt die Gemeinde einen Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Kostensatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) sind der Gemeinde Hohe Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
(2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3 Kostenerstattungspflicht

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8, Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

§ 4 Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5 Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenersatzes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7 Niederschlagswassergebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Niederschlagswassergebühren.

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksflächen). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten / überbauten Grundstücksfläche angesetzt. Die Gebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,78 €/Jahr. Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

| Art der Oberfläche | Abflussbeiwert |
|-----------------------------|----------------|
| Dachflächen | 1,0 |
| Beton, Asphaltdecken | 1,0 |
| Schotterdeckschicht | 0,5 |
| Pflaster ohne Fugenvergruss | 0,9 |

(2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und Andere.

(3) Zu den Flächen zählen, soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten, u. a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und Andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien sowie anderweitig befestigte Grundstücksflächen.

(4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:
a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
c) von befestigten Flächen auf Grund deren Gefälle direkt oder über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
(5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgegangenen Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des Vormonats der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorhanden ist.
(6) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Benutzunggebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
(3) Die Gebührenschild für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
(4) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet die Gebührenschild mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit

Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenschild festgesetzt. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.

§ 10 Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Gebührenschild

(1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung berechtigt ist.
(2) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende oder der Freiberufler Gebührenschildner, sofern er dies beantragt.
(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(4) Im Falle des Wechsels des Gebührenschildners ist der neue Gebührenschildner zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschildners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 12 Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, b) entgegen § 13 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit findet die Satzung der Gemeinde Hohe Börde OT Ochtmersleben über Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend Anwendung.
(2) Soweit bei der Kontrolle der technischen Anlagen von Anschlussnehmern eine Ordnungswidrigkeit gemäß §14 bestätigt, sind hierzu neben den Regelungen des § 15 Absatz 1 Gebühren wie folgt zu entrichten:
a) bei erfolgter einfacher Kontrolle vor Ort: 25,00 €/Grundstückskontrolle;
b) bei Nachverfolgung erheblicher Mängel und erhöhtem Kontrollaufwand, z. B. durch Nebelung des Grundstücksanschlusses, Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand der Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Niederschlagswassergebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsatzung der Gemeinde Ochtmersleben vom 24.01.2005 und die 1. Änderungsatzung der Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsatzung der Gemeinde Ochtmersleben vom 21.01.2008 außer Kraft.

Hohe Börde, den 08.12.2010

Trittelt
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 278/2010 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 07.12.2010

Die vorstehende Niederschlagswassergebührensatzung zur Niederschlagswasser-Beseitigungsatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Ochtmersleben wird im General-Anzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 15. 12. 2010 Nr. 93/07

Hohe Börde, den 08.12.2010

Trittelt
Bürgermeisterin



Die o.g. Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Ochtmersleben ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.

Gemeinde Hohe Börde
OT Wellen

Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 150 und 151 des Wasser- und Abwassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wellen vom 11.12.2001 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung vom 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde OT Wellen erhebt gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Ferner erhebt die Gemeinde einen Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) sind der Gemeinde Hohe Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3 Kostenerstattungspflicht

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigter Kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Kostenerstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8, Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Kostenerstattungspflichtig.

§ 4 Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5 Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenersatzes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7 Niederschlagswassergebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Niederschlagswassergebühren.

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksflächen). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten / überbauten Grundstücksfläche angesetzt. Die Gebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,83 €/Jahr. Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

| Art der Oberfläche | Abflussbeiwert |
|----------------------------|----------------|
| Dachflächen | 1,0 |
| Beton, Asphaltdecken | 1,0 |
| Schotterdeckschicht | 0,5 |
| Pflaster ohne Fugenverguss | 0,9 |

- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und Andere.
- (3) Zu den Flächen zählen, soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten, u. a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und Andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien sowie anderweitig befestigte Grundstücksflächen.
- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),

- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen auf Grund deren Gefälle direkt oder über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgegangenen Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des Vormonats der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorhanden ist.
 - (6) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
- (3) Die Gebührenschild für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (4) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet die Gebührenschild mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit

Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenschild festgesetzt. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenschild gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenschild sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.

§ 10 Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Gebührenschild

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes oder dinglich zur Nutzung berechtigt ist.
- (2) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende oder der Freiberufler Gebührenschildner, sofern er dies beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle des Wechsels des Gebührenschildners ist der neue Gebührenschildner zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschildners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 12 Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 - b) entgegen § 13 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit findet die Satzung der Gemeinde Hohe Börde OT Wellen über Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend Anwendung.
- (2) Soweit bei der Kontrolle der technischen Anlagen von Anschlussnehmern eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 bestätigt, sind hierzu neben den Regelungen des § 15 Absatz 1 Gebühren wie folgt zu entrichten:
 - a) bei erfolgter einfacher Kontrolle vor Ort: 25,00 €/Grundstückskontrolle;
 - b) bei Nachverfolgung erheblicher Mängel und erhöhtem Kontrollaufwand, z. B. durch Nebelung des Grundstücksanschlusses, Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand der Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Niederschlagswassergebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wellen vom 06.12.2004 und die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wellen vom 14.01.2008 außer Kraft.

Hohe Börde, den 08.12.2010

Trittelt
Bürgermeisterin



Beschluss Nr. 286/2010 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 07.12.2010

Die vorstehende Niederschlagswassergebührensatzung zur Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Wellen wird im General-Anzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 08.12.2010

Trittelt
Bürgermeisterin



Die o.g. Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Wellen ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.

Landkreis Börde
Der Landrat

Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA i. V. m § 18 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2009.

Der Kreistag hat am 08.12.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt und für das Wirtschaftsjahr 2009 die Entlastung für die Betriebsleitung erteilt.

Der Jahresverlust in Höhe von 648.903,12 EUR wird gemäß § 11 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) auf neue Rechnung vorgetragen. Durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit Datum vom 13.09.2010 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Landkreises Ohrekreis „Eigenbetrieb Abfallentsorgung“, Wolmirstedt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung ein hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar“.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde erteilt am 08.11.2010 gemäß § 14 (2) EigVO folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 13.09.2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BDO Deutsche Warentreuhand AG Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

15.12. - 23.12.2010

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, 39326 Wolmirstedt, Schwimmbadstr. 2 a, Zimmer 11, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 09.12.2010

Peters
Betriebsleiterin

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de